

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.074.967

Wien, 22.3.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 13751/J d. Abg. Belakowitsch; Ärztekammer: Ausgelagerte Tochtergesellschaften werden überprüft** wie folgt:

Frage 1:

- *Hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) bzw. haben Sie als zuständiger Gesundheitsminister bereits aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Causa „ÄrzteEinkaufsService – Equip4Ordi GmbH“ gemäß § 195 ff Ärztegesetz gesetzt?*
- *Wenn ja, welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen wurden bzw. werden gesetzt?*

Zum ärztegesetzlichen Aufsichtsrecht ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Landesärztekammern als Körperschaften öffentlichen Rechts für jedes Bundesland eingerichtet sind, die der Aufsicht der örtlich zuständigen Landesregierung unterstehen. Nur die Österreichische Ärztekammer untersteht der Aufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers. Im gegenständlichen Fall handelt es sich bei der ÄrzteEinkaufsService-Equip4Ordi GmbH um eine ausgelagerte Tochtergesellschaft der Ärztekammer für Wien.

Aus diesem Grund kontaktierte mein Ressort am 26.01.2023 die für die Ärztekammer für Wien zuständige Aufsichtsbehörde, das Amt der Wiener Landesregierung.

Am 07.02.2023 ging eine Stellungnahme zum Stand des aufsichtsbehördlichen Vorgehens des Amts der Wiener Landesregierung ein, die u.a. Auslegungsfragen zum ärzterechtlichen Aufsichtsrecht enthielt. Diese wurden seitens des Gesundheitsressorts beantwortet.

Mein Ressort befasste als Aufsichtsbehörde darüber hinaus am 26.01.2023 die Österreichische Ärztekammer. In ihrer Stellungnahme wies die Österreichische Ärztekammer darauf hin, dass sie in keiner rechtlichen Beziehung zur ÄrzteEinkaufsService-Equip4Ordi GmbH stehe.

Frage 2:

- *Ist das BMSGPK bzw. sind Sie als zuständiger Gesundheitsminister in Kenntnis darüber, ob die Wiener Landesregierung bereits aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Causa „ÄrzteEinkaufsService – Equip4Ordi GmbH“ gemäß § 195 ff Ärztegesetz gesetzt hat?*
 - a. *Wenn ja, welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen wurden bzw. werden gesetzt?*

Der Stellungnahme zum Stand des aufsichtsbehördlichen Vorgehens des Amts der Wiener Landesregierung vom 07.02.2023 ist zu entnehmen, dass folgende aufsichtsrechtliche Maßnahmen gesetzt wurden:

- Aufforderung an die Ärztekammer für Wien zur Übermittlung einer umfassenden Sachverhaltsdarstellung sämtlicher der Ärztekammer für Wien bekannten Vorgänge im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten mit der Equip4Ordi GmbH, der ÄrzteEinkaufsService Equip4Ordi GmbH, der Equip4Ordi Beteiligungsgesellschaft mbH und allenfalls weiterer mit Equip4Ordi in Verbindung stehender Gesellschaften
- Aufforderung an die Ärztekammer für Wien zur Übermittlung einer Stellungnahme, welche Maßnahmen zur Unterbindung und Aufklärung von Fehlverhalten seitens der Ärztekammer für Wien bereits gesetzt wurden und welche noch gesetzt werden
- Aufforderung an die Ärztekammer für Wien zur Übermittlung aller gefassten Beschlüsse samt Beschlussprotokollen der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte und sonstiger Organe der Ärztekammer für Wien, die sich auf Gesellschaften der Equip4Ordi beziehen
- Aufforderung an die Ärztekammer für Wien zur Übermittlung sämtlicher Gesellschaftsverträge aller Equip4Ordi-Gesellschaften
- Aufforderung an die Ärztekammer für Wien zur Übermittlung sämtlicher Gründungsbeschlüsse von Organen der Ärztekammer für Wien
- Prüfung von Firmenbuchauszügen und Gesellschaftsübersichten

Frage 3:

- *Wurden durch das BMSGPK bzw. Sie als zuständiger Gesundheitsminister auch aufsichtsrechtliche Maßnahmen gemäß §§ 195 ff Ärztegesetz gegen die Firmen „Firma*

ärztliche Not- und Bereitschaftsdienst Errichtungsges.m.b.H.“, „Ärztefunkdienst-Dienstleistungs GmbH“ und/oder „Care01 Ärztesoftware GmbH“ gesetzt?

a. Wenn ja, welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen wurden bzw. werden gesetzt?

Nein. Der Aufsicht durch den Gesundheitsminister unterliegt gemäß § 195c ÄrzteG 1998 die Österreichische Ärztekammer. Keine der in Frage 3 genannten Gesellschaften ist gesellschaftsrechtlich mit der Österreichischen Ärztekammer verbunden, weswegen keine Zuständigkeit für aufsichtsbehördliches Vorgehen des Gesundheitsministers besteht.

Frage 4:

- *Ist das BMSGPK bzw. sind Sie als zuständiger Gesundheitsminister in Kenntnis darüber, ob die Wiener Landesregierung bereits aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Causa „ÄrzteEinkaufsService – Equip4Ordi GmbH“ gegen die Firmen „Firma ärztliche Not- und Bereitschaftsdienst Errichtungsges.m.b.H.“, „Ärztefunkdienst-Dienstleistungs GmbH“ und/oder „Care01 Ärztesoftware GmbH“ gesetzt hat?*
a. Wenn ja, welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen wurden bzw. werden gesetzt?

Das Amt der Wiener Landesregierung gab bekannt, dass aufsichtsbehördliche Maßnahmen im unter Frage 2 aufgeschlüsselten Umfang gesetzt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch